



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms(SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Barrierefreiheit als Förderkriterium

1. Gibt es Förderprogramme des Landes Schleswig-Holstein in denen die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit zwingende Voraussetzung ist, um Fördermittel aus diesen Förderprogrammen erhalten zu können?

Wenn ja, welche Förderprogramme sind dies und wie ist diese zwingende Voraussetzung in den jeweiligen Förderrichtlinien abgesichert? Wenn nein, warum nicht?

Ja. Bei folgenden Förderprogrammen ist die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit zwingende Voraussetzung, um Fördermittel aus diesen Förderprogramm erhalten zu können:

- ***Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Länder im Bereich kommunaler Straßenbau und ÖPNV***

Durch das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz -GVFG-) vom 18.03.1971 (BGBl. I, S. 239), zuletzt geändert durch Art. 23, Gesetz vom 29.12.2003 (BGBl. I 2003, S. 3076), gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Länder im Bereich kommunaler Straßenbau und ÖPNV.

§ 3 Nr. 1d GVFG nennt als Voraussetzung für die Förderung, dass die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitgehend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören.

Der Nachweis der Barrierefreiheit wird im standardisierten Antrags- und Prüfverfahren geführt gemäß der Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein i.d.F der Bekanntmachung vom 27. November 1998; die Richtlinie für den ÖPNV befindet sich derzeit in der Überarbeitung und wird ebenfalls Regelungen zur Einhaltung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 1d GVFG enthalten.

- **Soziale Wohnraumförderung:** Die Verwaltungsvorschriften zur sozialen Wohnraumförderung durch das Land Schleswig-Holstein sehen sowohl bei der Förderung des Miet- und Genossenschaftswohnungsbaus als auch von selbst genutztem Wohneigentum eine Reihe von Fördervoraussetzungen vor, die der Barrierefreiheit dienen:
 - Nach Nr. 1.3 Abs. 7 der Finanzierungsrichtlinien (FiRL) vom 01.04.2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 432) in Verbindung mit dem Erlass zur Förderung von altengerechten Wohnungen vom 10.01.2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 150) gilt als Fördervoraussetzung, dass alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen stufenlos erreichbar sein müssen. Der damit verbundene bauliche Mehraufwand wird mit besonderen Zuwendungsmitteln gefördert.
 - Nach Nr. 1.3 Abs. 8 FiRL gilt als zwingende Fördervoraussetzung, dass geförderte Wohnungen, die speziell für den Personenkreis der schwer behinderten Menschen gebunden sind, die Anforderungen der DIN 18025 Teil 1 erfüllen müssen. Das schließt die Barrierefreiheit ein und wird mit besonderen Zusatzdarlehen gefördert.
 - Durch aktuellen Programmerrlass 2005/2006 vom 28.02.2005 für die soziale Wohnraumförderung (Amtsbl. Schl.-H. S. 240) wird ein Förderprogramm, das vom Innenministerium bereits im Europäischen Jahr für Menschen mit Behinderungen (2003) erfolgreich aufgelegt wurde, fortgeführt. Es handelt sich um das „Aufzugsprogramm 2005/2006“. Mit diesem Förderprogramm werden – zur Überwindung von Barrieren – an Gebäuden mit Miet- und Genossenschaftswohnungen Nachrüstungen durch Aufzüge gefördert.
 - Im Zusammenhang mit Modernisierungsmaßnahmen an Miet- und Genossenschaftswohnungen können nach Nr. 3.2 Abs. 1 FiRL bei

Baumaßnahmen, die den barrierefreien Zugang (und mehr) zum Ziel haben, besondere Zuwendungen ausgereicht werden.

- Neben den spezifischen Förderungen im Mietwohnungsbereich stehen für das selbst genutzte Wohneigentum ähnliche Fördermöglichkeiten zur Verfügung:

Nr. 6.3.2 FiRL Zusatzdarlehen für die Schaffung von Wohnraum für schwer behinderte Menschen mit Wohnbedarf nach DIN 18025 Teil I oder auch nur bei Erfordernis nach Barrierefreiheit

Nr. 6.3.4 FiRL Zuwendungen für den Fall, dass nach Bau oder Erwerb eines Eigenheims bei einem Haushaltsmitglied eine Behinderung eingetreten ist und der vorhandene Wohnraum z.B. durch Ausbau oder Erweiterung einer barrierefreien Wohnraumergänzung bedarf

Die Fördervoraussetzung nach Schaffung der Barrierefreiheit ist bei allen vorgenannten Fördergegenständen Auflage der Förderzusage, die wiederum auf die jeweilige Verwaltungsvorschrift verweist.

- **Städtebauförderung:** Die Städtebauförderung ist durch folgende Bundesländer-Programme gekennzeichnet:
 - Sanierung und Entwicklung
 - Soziale Stadt
 - Stadtumbau West

Die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR) 2005 (Hinweis im Amtsbl. Schl.-H. S. 16) berücksichtigen die Barrierefreiheit im Rahmen der Anforderungen an die zielgruppenspezifischen Belange. Nach A 14 StBauFR sind bei der städtebaulichen Planung, der Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen sowie der Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zielgruppenspezifische Belange mit dem Ziel der Förderung und Integration insbesondere folgender Personengruppen zu berücksichtigen: Menschen mit Behinderung, alte Menschen, Kinder und Jugendliche sowie Familien.

- **Fonds zur Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum für blinde und sehbehinderte Menschen:** Durch Artikel 7 Nr. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 vom 15. Dezember 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 568, 594) wurde das Landesblindengeldgesetz geändert. Im § 1 Abs. 3 LBGG wurde der folgende Absatz eingefügt: „In den Haushaltsjahren 2006

bis 2010 stellt das Land für einen Fonds als Sockelbetrag jährlich einen Betrag in Höhe von 400.000 Euro für Maßnahmen und Projekte im öffentlichen Raum zur Herstellung der Barrierefreiheit für Blinde und sehbehinderte Menschen zur Verfügung. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren entscheidet über die Vergabe dieser Mittel nach Beteiligung des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Schleswig-Holstein.“

Die meisten Richtlinien der Landesregierung enthalten keinen expliziten Bezug zur Barrierefreiheit, sondern konzentrieren sich auf ihren Fördergegenstand. Unabhängig davon, ob die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in einer Richtlinie als zwingende Voraussetzung genannt wird, gilt § 59 Abs. 1 der Landesbauordnung: „Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, zu denen ein allgemeiner Besucherverkehr führt, sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt oder aufgesucht werden können“. Von Trägern der öffentlichen Verwaltung ist ergänzend § 11 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.

2. Ist die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit zwingende Voraussetzung, um Fördermittel aus dem Schleswig-Holstein-Fonds erhalten zu können? Wenn ja, wie ist diese zwingende Voraussetzung in den Förderrichtlinien für den Schleswig-Holstein-Fonds abgesichert? Wenn nein, warum nicht?

Die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit ist keine zwingende Voraussetzung, um Fördermittel aus dem Schleswig-Holstein-Fonds erhalten zu können. Der Schleswig-Holstein Fonds ist kein Förderprogramm mit einer eigenen Richtlinie. Er ist ein Fonds, der Finanzmittel für sehr unterschiedliche Maßnahmen bereitstellt, um die Schwerpunktbereiche Wachstum und Beschäftigung sowie Bildung und Forschung in Schleswig-Holstein zu stärken. Die Förderkonditionen sind in den jeweiligen Richtlinien zu den einzelnen Maßnahmen niedergelegt.